



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS

Betreuungsrecht

Info

Im Blickpunkt Seite 3

Aktuelles Seite 4

Fragen aus der Praxis Seite 8

Für Sie gelesen Seite 10

Bücher, Broschüren und Software Seite 11

Rechtsprechung Seite 11

Fortbildung Seite 25

4/11

BtR-Info
Dezember 2011

Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Überörtliche Betreuungsbehörde

Verantwortlich:
Carola Dannecker

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-325
www.kvjs.de

Im Blickpunkt ...

...der **9. Badische Betreuungsgerichtstag** am 30.03.2012 in Freiburg.

Thematisch soll der BGT unter dem Vorzeichen der UN-Behindertenrechtskonvention stehen und in ihren Implikationen für das Betreuungsrecht und die Rechtspraxis im Betreuungswesen – aber auch in der Eingliederungshilfe.

Programm und Anmeldeformular finden Sie in Kürze unter <http://www.efh-freiburg.de/ifw/aktuelles.htm>

...eine **Kurzfassung des Zwischenberichts zum KVJS-Forschungsvorhaben**

„Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“ lesen Sie ab S. 4

...die **Rezension der Bt-Recht Online-Informationsdatenbank** von Notar Wolfgang Sorg finden Sie ab S. 11

...den Beschluss des BVerfG vom 12.10.2011 zur **Zwangsmedikation nach dem Unterbringungsgesetz** lesen Sie ab S. 13

...ab S. 23 finden Sie einen Beschluss des LG Stuttgart zur **Haftung des Betreuers wegen unterlassener Antragstellung**.

...einen Überblick über die **Fortbildungen des KVJS für rechtliche Betreuer** im Jahr 2012 finden Sie auf den Seiten 25 bis 28



Die beiden Diakonischen Werke Baden und Württemberg haben bereits 2009 den bekannten Karikaturisten Thomas Plaßmann mit Cartoons zu verschiedenen Aspekten des Betreuungsrechts beauftragt.

Mit freundlicher Genehmigung der beiden Auftraggeber stellen wir Ihnen an dieser Stelle künftig einige der 11 Motive vor.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches gesundes Jahr 2012!



Aktuelles

„Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“

lautet das Thema des KVJS-Forschungsvorhabens zur rechtlichen Betreuung.

Die Kurzfassung des Zwischenberichts lesen Sie nachfolgend, den ausführlichen Zwischenbericht finden Sie auf der KVJS Homepage <http://www.kvjs.de/forschung/rechtliche-betreuung.html>

1. Kontext, Gegenstand und Design des Forschungsvorhabens

Das Institut für angewandte Sozialwissenschaften an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart (IfaS) und das Steinbeis Innovationszentrum Sozialplanung, Qualifizierung und Innovation Weingarten (SIZ) sind vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) mit der Durchführung des Forschungsvorhabens „Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“ beauftragt. Das Projekt hat eine Laufzeit von Dezember 2010 bis Januar 2012.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg war 2009 in einer beratenden Äußerung zu der Einschätzung gelangt, dass in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren der Anteil der durch Berufsbetreuer geführten Betreuungen gestiegen ist – was § 1836 BGB, welcher der familiären und sonstigen ehrenamtlichen Betreuung den Vorrang einräumt, entgegenstehe und mit zur Kostensteigerung im Bereich der rechtlichen Betreuungen beitrage.

Gegenstand des oben genannten Forschungsvorhabens ist, zu untersuchen, welche ggf. Faktoren zu dieser Entwicklung beitragen.

Das **Forschungsdesign** ist zweistufig aufgebaut. Auf eine qualitative Prozess- und Netzwerkanalyse in sechs ausgewählten Stadt- und Landkreisen (Feldanalyse) folgt eine quantitative Vollerhebungsphase bei den Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen in Baden-Württemberg. Hinzu kommen die Sekundärauswertung vorliegender Statistiken und Berichte zum baden-württembergischen Betreuungswesen sowie eine Bewertung der Fortbildungskonzepte des KVJS im Bereich rechtlicher Betreuung.

Anfang Oktober 2011 wurde die **qualitative Arbeitsphase** abgeschlossen. Sie umfasste drei Schritte: 1. Regionalanalysen zu den sechs Stadt- bzw. Landkreisen mit Blick auf die jeweilige Sozialstruktur bzw. die Infrastruktur der rechtlichen Betreuung. 2. Leitfadengestützte Befragung von Vertretern der Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sowie von ehrenamtlichen Fremdbetreuern und Berufsbetreuern in den sechs Regionen (insgesamt 60 Interviews). 3. Runde Tische (Gruppendiskussionen) in den Regionen mit Teilnehmern der Befragung und weiteren Akteuren des lokalen Betreuungswesens (insgesamt 34 Teilnehmende). Die qualitative Phase der Untersuchung sollte auch dazu dienen, relevante Fragestellungen für die anschließende quantitative Vollerhebung zu erschließen.

Der zum 10.10.2011 vorgelegte Zwischenbericht gibt einen Einblick in das metho-

dologische Vorgehen des Forschungsprojekts und stellt erste, in der qualitativ orientierten Arbeitsphase gewonnenen Erkenntnisse dar.

2. Erste Erkenntnisse aus der qualitativen Arbeitsphase

Die **Regionalanalysen** zeigten, dass die in allen sechs Regionen bestehenden regionalen Arbeitskreise zur rechtlichen Betreuung sehr unterschiedlich arbeiten (Teilnehmerkreis, Frequenz der Treffen usw.). Insgesamt scheinen sie überwiegend dem Austausch und der gegenseitigen Information zu dienen als der Verständigung auf gemeinsame Standards oder Vorgehensweisen.

Explizit abgesprochene, schriftlich fixierte Kriterien mit Blick auf die Auswahl der Betreuerart gibt es neben den gesetzlich vorgegebenen Kriterien in keiner der untersuchten Regionen. Wohl aber war unisono die Rede davon, in dieser Frage herrsche ein breiter Konsens. Dieser Konsens bezieht sich insbesondere auf „Ausschlusskriterien“ für die Einsetzung einer ehrenamtlichen (Fremd)Betreuung.

Was die Unterschiede in der Anzahl rechtlicher Betreuungen (relativ zur Bevölkerungszahl) betrifft, so wirkt sich in den Landkreisen möglicher Weise das Vorhandensein großer Kliniken oder Einrichtungen der Behindertenhilfe auf die Höhe der Betreuungszahlen aus. Findet sich in einem Landkreis (z. B. auf Grund des Vorhandenseins entsprechender Hochschulstudiengänge) eine hohe Zahl von Juristen, Verwaltungswirten oder Sozialarbeitern, so könnte sich dies im Sinne einer höheren Quote beruflich geführter Betreuungen auswirken.

Anhaltspunkte für einen leichtfertigen Umgang mit der gesetzlichen Vorgabe,

ehrenamtlichen Familien- oder Fremdbetreuungen den Vorrang einzuräumen, konnten in den Regionalanalysen nicht nachgewiesen werden. Nahezu alle Beteiligten scheinen hier eine ernsthafte Prüfung des jeweiligen Einzelfalls zu praktizieren. Die entscheidende „weichenstellende Funktion“ mit Blick auf die Einrichtung bestimmter Betreuungsarten haben die Betreuungsbehörden inne.

Auf Basis der Auswertung der Regionalanalysen, der Interviews und der Gruppendiskussionen (Runde Tische) lässt sich eine Reihe von **Faktoren** herausarbeiten, von denen im Sinne von Arbeitshypothesen vermutet werden kann, dass sie für den Anstieg der gesetzlichen Betreuungen insgesamt bzw. für den überproportionalen Anstieg beruflich geführter Betreuungen relevant sind. Dabei zeigten sich zwischen und in den Regionen durchaus heterogene, teilweise sogar entgegengesetzte Positionierungen der befragten Akteure. Verallgemeinerbare Einschätzungen werden erst auf Grundlage der Ergebnisse der quantitativen Erhebung (s. u.) möglich sein. Einige Punkte deuten sich jedoch bereits an.

Entscheidender „Kostentreiber“ im Betreuungswesen scheint die *generelle* Zunahme von Konstellationen, die zur Einrichtung gesetzlicher Betreuungen führen, zu sein. Für diese **Zunahme von Betreuungen** scheint es vor allem zwei treibende Faktoren zu geben:

1. Zunahme von Personengruppen mit Betreuungsbedarf auf Grund bestimmter soziodemografischer und epidemiologischer Entwicklungen (z. B. wachsende Zahl von psychisch kranken Menschen, von hoch betagten Menschen mit demenziellen Erkrankungen oder von älteren Menschen mit geistiger Behinderung).



2. Verlagerungen innerhalb des sozialstaatlichen Gefüges, die zu Lasten des Betreuungswesens gehen und hier die Fallzahlen erhöhen (z. B. Rückbau allgemeiner sozialer Beratungsdienste in Kommunen bzw. in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens).

Dass im Rahmen der Gesamttendenz steigender Betreuungszahlen eine **überdurchschnittliche Zunahme beruflich geführter Betreuungen** zu registrieren ist, kann plausibel gemacht werden aus einem komplexen Zusammenwirken von

- *akteursbezogenen* Faktoren (eingeschränkte Passung zwischen den Charakteristika gegenwärtigen freiwilligen Engagements und den Grundanforderungen rechtlicher Betreuung),
- *klientenbezogenen* Faktoren (Zunahme komplexer, Ehrenamtliche eventuell überfordernder Betreuungen),
- *systembezogenen* Faktoren (Ambivalenz des Systems rechtlicher Betreuungen mit zum Teil finanziellen Fehlanreizen) und
- *kontextbezogenen* Faktoren (Verlagerung von Bedarfen an professionellen Ressourcen ins Betreuungssystem).

Noch sind diese Erkenntnisse als vorläufig einzustufen. Deutlich wird jedoch, dass sich die genannten soziodemografischen bzw. epidemiologischen Entwicklungen, die vermutlich sowohl zu einer Zunahme der Zahl rechtlicher Betreuungen insgesamt als auch zu einer überproportionalen Zunahme der beruflich geführten Betreuungen führen, nur sehr einge-

schränkt beeinflussen lassen. Wenn eine Einflussnahme durch sozialpolitische Interventionen möglich erscheint, dann im Bereich des Systems der rechtlichen Betreuung selbst und im Bereich seines sozialstaatlichen Kontextes.

Derzeit offen bleibt die Frage, innerhalb welcher Margen mit einer Ausweitung des Anteils ehrenamtlich geführter Betreuungen gerechnet werden kann und unter welchen Bedingungen eine solche Ausweitung möglich erscheint.

Neben der Erhöhung des Anteils ehrenamtlich geführter Betreuungen dürfte für die Weiterentwicklung des Betreuungswesens die Frage wesentlich sein, wie sich in der Praxis die Handhabung von Vorsorgevollmachten empirisch darstellt. Hierzu liegen bislang nur unvollständige Erkenntnisse vor.

3. Weiteres Vorgehen (quantitative Arbeitsphase)

Die Ergebnisse des qualitativen Zugangs bilden die Grundlage für die sich ab Oktober anschließende quantitative Phase des Forschungsvorhabens. In einer Vollerhebung (schriftliche Befragung aller baden-württembergischen Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine) soll überprüft werden, als wie *gewichtig* die oben aufgeführten Faktoren einzuschätzen sind und ob sich noch weitere Faktoren identifizieren lassen.

Der Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben wird im Frühjahr 2012 vorgelegt.

Prof. Paul-Stefan Roß, IfaS

Zahl der rechtlich betreuten Menschen in Baden-Württemberg steigt stetig – Justizminister Rainer Stickelberger und Sozialministerin Katrin Altpeter würdigen ehrenamtlichen Einsatz für die Betreuten

Rund 250 Gäste beim Tag der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Haus der Wirtschaft in Stuttgart.

Die Zahl der Menschen in Baden-Württemberg, denen ein rechtlicher Betreuer zur Seite steht, steigt stetig. Waren es zum Ende des vergangenen Jahres noch mehr als 107.000 Frauen und Männer, so gehen Statistiker angesichts des demografischen Wandels davon aus, dass es bis in 20 Jahren annähernd doppelt so viele sein werden. Dabei übernehmen überwiegend Ehrenamtliche die Unterstützung bei Entscheidungen mit rechtlicher Tragweite; derzeit ist das bei etwa zwei Drittel aller Betreuungen der Fall.

Zum Tag der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer heute (7. Oktober 2011) in Stuttgart dankten Justizminister Rainer Stickelberger und Sozialministerin Katrin Altpeter den freiwillig Engagierten für ihren Einsatz. „Mit ihrer Unterstützung beispielsweise im Kontakt mit Versicherungen, bei der Kündigung einer Wohnung oder dem Abschluss eines Heim- oder Pflegevertrags tun die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer einen wichtigen Dienst“, sagte der Justizminister. Die Sozialministerin erklärte: „Die ehrenamtliche Betreuung ist ein Grundpfeiler des Betreuungswesens. Die Betreuer erfüllen kompetent und im Sinne der betroffenen Menschen ihre Aufgaben. Damit nehmen sie gesellschaftliche Verantwortung wahr, die wir für das Bestehen der Gesellschaft brauchen.“

Die Landesregierung hat es sich zur

Aufgabe gemacht, die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. So setzte man sich im Justizministerium dafür ein, dass das freiwillige Engagement der Betreuerinnen und Betreuer mit dem in Sportvereinen steuerrechtlich gleich behandelt wird: Seit Anfang des Jahres sind nun Aufwandsentschädigungen bis zu einem Betrag von 2100 Euro von der Einkommensteuer befreit. Um die Betreuerinnen und Betreuer zusätzlich besser gegen Vermögensschäden abzusichern, wurden die Versicherungssummen durch das Land angehoben. Pro Versicherungsfall betragen sie nun 250.000 Euro (zuvor 100.000 Euro) im Jahr, für sämtliche Versicherungsfälle einer betreuten Person im Jahr liegt die Summe bei einer Million Euro (zuvor 200.000 Euro).

Den Einsatz von ehrenamtlichen Betreuern fördert auch das Sozialministerium. Mit Hilfe der Landesförderung gelang es, Betreuungsvereine flächendeckend in allen Stadt- und Landkreisen zu etablieren. So stieg die Zahl der anerkannten und geförderten Betreuungsvereine von 22 Vereinen im Jahr 1992 auf nun 70. Künftig orientiert sich die Landesförderung von 1,5 Millionen Euro stärker an der Zahl der gewonnen ehrenamtlichen Betreuer. Deswegen wurden auch die Mittel für die direkte finanzielle Förderung um 40 Prozent erhöht.

*Pressemitteilung vom 07.10.2011
Justizministerium Baden-Württemberg /
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren*



Fragen aus der Praxis

Heimkosten als außergewöhnliche Belastung

BFH, Urteil vom 13.10.2010, AZ.: VI R 38/09

Ist der Aufenthalt in einem Seniorenwohnheim durch Krankheit bedingt, so sind die Kosten hierfür als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abziehbar, urteilte der BFH und bestätigte damit das Urteil des FG Köln in erster Instanz (vgl. hierzu *Altenheim 1/2010*).

Die 75-jährige Klägerin leidet an einer bipolaren affektiven Psychose und einer schweren Depression. Laut ärztlicher Bescheinigung war ihre Unterbringung in einem Seniorenheim dringend erforderlich, da sie ihr Leben in der eigenen Häuslichkeit nicht mehr selbstständig führen konnte.

Das Finanzamt war der Ansicht, ein Abzug der Kosten sei nicht möglich, da der

Klägerin keine Pflegekosten in Rechnung gestellt wurden und Pflegebedürftigkeit bzw. das Merkmal „H“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis notwendige Voraussetzung für den Abzug sei. Demgegenüber stellte der BFH fest, dass der Aufenthalt in einem Heim auch dann krankheitsbedingt sein könne, wenn (noch) keine Pflegebedürftigkeit vorliegt oder das Merkmal „Bl“ bzw. „H“ festgestellt wurde.

Heimkosten sind danach insoweit gemäß § 33 EStG abziehbar, als sie die zumutbare Belastung sowie die Haushaltsersparnis übersteigen.

Fundstelle: www.juris.de

aus: Altenheim 3/2011

8

Wohn- und Betreuungsverträge im Fokus des Verbraucherschutzes

Nach dem Ende der Übergangsfrist sind Wohn- und Betreuungsverträge seit dem 01.05.2010 ausschließlich nach dem WBVG zu beurteilen.

Die Materie ist seitdem nicht sehr streitanfällig gewesen. In der juristischen Praxis geht es in erster Linie um Entgeltklagen gegen Selbstzahler. Diese werden aber entweder wegen Aussichtslosigkeit gar nicht erst geführt, oder sie enden in Vergleich oder glatt obsiegenden Urteilen.

Bislang ist erst ein Urteil zum WBVG veröffentlicht worden. Dem Urteil des Amtsgerichts Homburg lässt sich die bemerkenswerte Feststellung entnehmen, dass

man kaum erwarten dürfe, dass ein Laie einen Wohn- und Betreuungsvertrag von elf Seiten und 21 Paragraphen gründlich studiere. Viele Entscheider werden dem still zustimmen, obwohl sie selbst ähnlich umfangreiche Verträge verwenden.

Aus diesem Dilemma kommen die Verwender dieser Verträge kaum heraus. Ein kurzer Vertrag wäre gewiss verbraucherfreundlicher. Dies erfordert aber seitens der Träger eine gehörige Portion Risikobereitschaft. Denn erstaunlicherweise hat das Amtsgericht Homburg in demselben Urteil dem Einrichtungsträger vorgeworfen, seiner Hinweispflicht auf die Stellung eines Sozialhilfeantrags nicht in ausreichend deutlicher Form nachgekommen

zu sein, so dass die Vertragsgestaltungspraxis im Zweifel noch mehr Hinweise in die Verträge aufnehmen muss bzw. durch Hervorhebungen oder Wiederholungen die Lesbarkeit und damit die Verbraucherefreundlichkeit der Verträge beeinträchtigt.

Das WBVG ist ein Verbraucherschutzgesetz. Das Unterlassungsklagengesetz eröffnet unter anderem den Verbraucherzentralen, gegen die Verwendung von verbraucherschutzwidrigen Verträgen vorzugehen. Die Verbraucherzentralen und ihr Bundesverband haben ein Projekt zur Umsetzung der Verbraucherrechte in der Pflege gestartet. Einer der Schwerpunkte dieses Projektes ist die Überprüfung von Wohn- und Betreuungsverträgen.

Für die Verbraucherzentralen ist entscheidend, ob der Gedanke des Verbraucherschutzes hinreichend in die Vertragspraxis umgesetzt ist. Eigentlich, so sollte man vermuten, dürfte es kaum noch Wohn- und Betreuungsverträge geben, die nicht gesetzeskonform sind. Dem ist aber nicht so. Abgesehen von noch vereinzelt anzutreffenden Altmustern aus der Zeit vor dem WBVG gibt es auch in neueren Verträgen kritische Klauseln. So weist die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz auf vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistungen von Dritten hin. Sicherheitsleistungen sind nach dem WBVG nur für Selbstzahler in bestimmten, an das Mietrecht angelehnten Grenzen zulässig. Sobald ein Bewohner Leistungen nach dem SGB XI für vollstationäre Pflege oder Kurzzeitpflege oder Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII bezieht, sind nach § 14 Abs. 4 WBVG Sicherheiten unzulässig. Dies gilt auch für Sicherheiten, die Dritte leisten. Mögliche Regelungen zu Sicher-

heiten werden ein Schwerpunkt der Prüfung durch die Verbraucherzentralen sein. Allerdings ist ihre Warnung übertrieben, dass durch Verwendung unzulässiger Klauseln der gesamte Vertrag nichtig werden könnte. Nach § 16 WBVG ist nur die einzelne gesetzeswidrige Regelung unwirksam. Als weitere Schwerpunkte der Prüfung sind die Neuerungen des WBVG zu erwarten, also die richtige Durchführung der Vorabinformation nach § 3 oder die Möglichkeit des zweiwöchigen Probewohnens nach § 11 Abs. 2. Außerdem werden wohl die Vollständigkeit des Vertrages nach § 6 Abs. 3 WBVG (Mindestinhalt) sowie die vertraglichen Regelungen zur Entgeltanpassung und zu Abwesenheitsregelungen auf den Prüfstand kommen.

Der Rat für die Praxis

- Wichtig ist die richtige vertragliche Formulierung, wenn WBVG und SGB XI unterschiedliche Regelungen treffen. Dies betrifft zum Beispiel die Regelungen zur Vergütungspflicht nach dem Tode, die zivilrechtlich in den Grenzen des § 4 Abs. 3 Satz 2 WBVG vereinbart werden kann, sozialleistungsrechtlich nach § 87a Abs. 1 Satz 2 SGB XI dagegen nicht.
- In Divergenzfällen gehen die Regeln des SGB denjenigen des WBVG vor, wenn der Bewohner Leistungen nach dem SGB erhält. Dies kommt in § 15 WBVG klar zum Ausdruck. In der Vertragsgestaltung muss dies berücksichtigt werden

*RA Frank Dickmann
aus: *Altenheim* 3/2011*



Für Sie gelesen

"Ein neues Jahr hat neue Pflichten
ein neuer Morgen ruft zu frischer Tat.
Stets wünsche ich ein fröhliches verrichten
und Mut und Kraft zur Arbeit früh und spaht".

Johann Wolfgang Goethe

Bücher, Broschüren und Software

Rezension zur Bt-Recht Online-Informationsdatenbank

Bt-Recht ist eine Online-Informationsdatenbank, die sich an alle mit dem Betreuungsrecht befassten Kreise richtet. Die Datenbank bietet Zugriff auf alle Rechts- und Auslegungsgrundlagen für die betreuungsrechtliche Praxis.

Die Datenbank umfasst die Ruprik **Entscheidungen** mit allen relevanten Beschlüssen und Urteilen zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht in Deutschland. Ein Bestand von 4.200 Entscheidungen steht zur Verfügung. Der Datenbestand liegt im Volltext, also mit Entscheidungsgründen vor. Mitangegeben sind Fundstellen, entscheidungsrelevante Normen und Stichwörter. Eine laufende Ergänzung und Aktualisierung wird gewährleistet. Zentraler Bestandteil der Datenbank sind zudem über 750 **Fachbeiträge** und -aufsätze zu allen relevanten Themen des Betreuungsrechts und der Betreuungspraxis.

Weiter besteht Zugriff auf alle relevanten Rechtsgrundlagen, u. A.: BGB, FamFG, KostO, RPfG, GVG, BtBG – in aktuellen und historischen Fassungen sowie der Zugang zu den Kommentaren *Dodegge/Roth* Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht und *Fröschle (Hrsg.)* Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren in Online-Fassungen.

Der Zugang zu den Inhalten erfolgt über eine Suchmaske. Über die **Globale Suche** kann im gesamten Datenbestand recherchiert oder die Suche auf bestimmte Bereiche eingeschränkt werden.

Die **Profisuche Entscheidungen** ermöglicht es, die Recherche in speziellen Suchfeldern zielgenau zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Recherche wird in einer Trefferliste präsentiert. Sämtliche Inhalte der Datenbank sind untereinander verlinkt, so dass jederzeit zu verbundenen Datensätzen gelangt werden kann. In der „Sidebar“ finden sich zusätzliche Links zum aufgerufenen Dokument, so dass zu themenverwandten Dokumenten – Entscheidungen zu gewählten Normen, Fachbeiträgen usw. – gelangt werden kann. Informationen zu Inhalten und Funktionalitäten von **Bt-Recht** erhält der Benutzer unter Hilfe.

Für den Zugang ist ein PC mit einem Internetzugang erforderlich. Über ein persönliches Passwort kann sich der Benutzer jederzeit – unabhängig vom Standort – in die Anwendung einwählen. Der Preis für eine Einzelplatzlizenz beträgt jährlich 129,00 € (inkl. 19% MwSt.). Für Bezieher der Zeitschrift **Betreuungsrechtliche Praxis** – BtPrax gilt der Sonderpreis in Höhe von jährlich 109,00 € (inkl. 19% MwSt.). Die **Einzelplatzlizenz** berechtigt zur standortunabhängigen Datenbanknutzung durch einen vorbestimmten Nutzer.

Angeboten wird ein kostenfreier Testzugang, mit dem vier Wochen lang BR-Recht in seiner Vollversion getestet werden kann.

Die Online-Informationsdatenbank **BT-Recht** überzeugt durch die benutzerfreundliche Suchmöglichkeit. In der Regel wird über die **Globale Suche** entweder eine Norm, zum Beispiel § 1904 BGB oder ein Stichwort zum Beispiel „Behandlungsabbruch“ eingegeben und als Treffer wird auf einen Klick die Anzahl der **Entscheidungen, Fachbeiträge Normen** und **Kommentare** gezeigt.



Die **Globale Suche** zeigt bereits während der Eingabe des Suchbegriffs **Suchvorschläge** an und über die optionale **Profisuche Entscheidungen** kann sofort in der Entscheidungsdatenbank zum Beispiel eine bestimmte Entscheidung eines Gerichts gefunden werden.

Die **Trefferliste** ist gut strukturiert, so dass dem Nutzer sofort Entscheidungen, Fachbeiträge, Normen und Kommentare zu seinem Suchbegriff zur Verfügung stehen.

Diese können im Volltext aufgerufen werden mit den dazugehörigen Fundstellennachweisen.

Ein schneller und unkomplizierter Zugriff sowohl für den Einsteiger als auch den Praktiker im Betreuungsrecht.

Das Dokument kann problemlos gedruckt werden, eine Notiz hinzugefügt oder als Favoriten markiert werden.

Für die Datenverwaltung steht ein persönlicher Datenbereich „Mein Bt-Recht“ zur Verfügung.

Die Online-Informationsdatenbank Bt-Recht überzeugt durch ihre Benutzerfreundlichkeit und kann den im Betreuungsrecht tätigen Beratern und Praktikern uneingeschränkt empfohlen werden.

Wolfgang Sorg, Bezirksnotar, Stuttgart

Rechtsprechung

Zwangsmedikation nach dem Unterbringungsgesetz

Bundesverfassungsgericht – Beschluss vom 12.10.2011 – 2 BvR 633/11

Im Namen des Volkes In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde des
Herrn R.

unmittelbar gegen

a) den Beschluss des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 8. Februar 2011

– 2 Ws 161/10 –,

b) den Beschluss des Landgerichts Heidel-
berg vom 3. Mai 2010 – 7 StVK 139/09 –
mittelbar gegen

§ 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 12
Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1 des baden-würt-
tembergischen Gesetzes über die Unter-
bringung psychisch Kranker (Unterbrin-
gungsgesetz - UBG) vom 2. Dezember
1991, GBl S. 794

hat das Bundesverfassungsgericht - Zwei-
ter Senat - unter Mitwirkung der Richt-
erinnen und Richter

Präsident Voßkuhle,
Di Fabio, Mellinshoff,
Lübbe-Wolff, Gerhardt,
Landau,
Huber,
Hermanns

am 12. Oktober 2011 beschlossen:

1. § 8 Absatz 2 Satz 2 des baden-württ-
tembergischen Gesetzes über die Unter-
bringung psychisch Kranker (Unterbrin-
gungsgesetz - UBG) vom 2. Dezember
1991 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg
Seite 794) ist mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1
in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 4 des
Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

2. Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 8. Februar 2011 – 2 Ws
161/10 – und des Landgerichts Heidel-
berg vom 3. Mai 2010 – 7 StVK 139/09 –
verletzen den Beschwerdeführer in

seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1
des Grundgesetzes. Sie werden aufgeh-
oben. Die Sache wird an das Landgericht
Heidelberg zurückverwiesen.

3. Das Land Baden-Württemberg hat dem
Beschwerdeführer die notwendigen Aus-
lagen zu erstatten.

Gründe:

A. I.

1. Die Verfassungsbeschwerde betrifft
die Zwangsbehandlung eines im Maß-
regelvollzug Untergebrachten auf der
Grundlage des baden-württembergischen
Gesetzes über die Unterbringung psy-
chisch Kranker (Unterbringungsges-
etz - UBG BW) vom 2. Dezember 1991
(GBl S. 794, zuletzt geändert durch Art. 9
des Vierten Gesetzes zur Bereinigung
des baden-württembergischen Landes-
rechts vom 4. Mai 2009, GBl S. 195, 199).
Die einschlägigen Bestimmungen dieses
Gesetzes lauten:

§ 8 Heilbehandlung

(1) Wer auf Grund dieses Gesetzes in einer
anerkannten Einrichtung untergebracht
ist, hat Anspruch auf notwendige Heilbe-
handlung. Die Heilbehandlung umfaßt
auch Maßnahmen, die erforderlich sind,
um dem Untergebrachten nach seiner
Entlassung ein eigenverantwortliches Le-
ben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) Der Untergebrachte ist über die beab-
sichtigte Untersuchung oder Behandlung
angemessen aufzuklären. Er hat diejeni-
gen Untersuchungs- und Behandlungs-
maßnahmen zu dulden, die nach den



Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich sind, um die Krankheit zu untersuchen und zu behandeln, soweit die Untersuchung oder Behandlung nicht unter Absatz 3 fällt.

(3) Erfordert die Untersuchung oder Behandlung einen operativen Eingriff oder ist sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden, darf sie nur mit der Einwilligung des Untergebrachten vorgenommen werden.

(4) Ist der Untergebrachte in den Fällen des Absatzes 3 nicht fähig, Grund, Bedeutung oder Tragweite der Untersuchung oder Behandlung einzusehen oder seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen, so ist die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters maßgeblich. Besitzt der Untergebrachte die in Satz 1 genannten Fähigkeiten, ist er aber geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist neben der Einwilligung des Untergebrachten die des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 12 Unmittelbarer Zwang

(1) Bedienstete der anerkannten Einrichtungen dürfen gegen Untergebrachte unmittelbaren Zwang nur dann anwenden, wenn der Untergebrachte zur Duldung der Maßnahme verpflichtet ist. Unmittelbarer Zwang zur Untersuchung und Behandlung ist nur auf ärztliche Anordnung zulässig.

(2) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzukündigen. Die Ankündigung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen.

§ 15 Maßregelvollzug

(1) Für den Vollzug der durch rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidung angeordneten Unterbringung in einem

psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt gelten die §§ 7 bis 10 und 12 entsprechend.

(...)

2. Der Beschwerdeführer ist seit dem Jahr 2005, unterbrochen nur durch vorübergehende Verlegung, im Maßregelvollzug im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden (PZN), Wiesloch, untergebracht. Nach dem Strafurteil, das der Unterbringung zugrundeliegt, leidet er an einer multiplen Störung der Sexualpräferenz und einer kombinierten Persönlichkeitsstörung. Im Juni 2009 kündigte die Maßregelvollzugsklinik dem Beschwerdeführer an, dass er mit dem Neuroleptikum Abilify behandelt werden und diese Behandlung erforderlichenfalls auch gegen seinen Willen – durch Injektion unter Fesselung – durchgeführt werden solle.

Hiergegen beantragte der Beschwerdeführer den Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie die gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG. Eine zwangsweise Medikamentengabe, insbesondere die Verabreichung von Neuroleptika, sei seit Beginn seiner Unterbringung niemals angeordnet oder für erforderlich gehalten worden und auch derzeit nicht erforderlich. Zur Begründung der Maßnahme habe man ihm erklärt, dass die Anordnung unter anderem deswegen erfolgt sei, weil er stets seine Interessen auf juristischem Wege verfolge und man ihn nunmehr zur Einsicht zwingen werde. Die zwangsweise Verabreichung von Neuroleptika sei für ihn jedoch wegen einer Herzerkrankung (Mitralklappen-prolapsyndrom, bereits erlittener Herzinfarkt, Herzrhythmusstörungen) mit erheblicher Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden. Nach § 15 Abs. 1, § 8 Abs. 3 UBGB BW sei sie daher ohne seine Einwilligung nicht zulässig. Die geplante Verabreichung gegen seinen ausdrücklichen

Willen verstoße darüber hinaus gegen sein allgemeines Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht. Sie sei zudem medizinisch nicht indiziert; auch insoweit sei eine unabhängige sachverständige Begutachtung erforderlich. Zur Behandlung von Persönlichkeitsstörungen sei die Verabreichung von Neuroleptika nicht zwingend erforderlich. Das medizinische Risiko stehe angesichts der massiven Nebenwirkungen außer Verhältnis zum beabsichtigten Behandlungserfolg.

3. Nachdem die Strafvollstreckungskammer der Maßregelvollzugsklinik zunächst im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig die Verabreichung von Abilify oder anderen Neuroleptika untersagt und zur Frage der Behandlungsrisiken aus kardiologischer und internistischer Sicht ein Sachverständigengutachten eingeholt hatte, wies sie mit angegriffenem Beschluss vom 3. Mai 2010 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück.

Nach dem eingeholten Gutachten und der Stellungnahme der Klinik hierzu könnten aus kardiologischer und internistischer Sicht gesundheitliche Risiken, die den Nutzen der Medikation überstiegen, ausgeschlossen werden. Aus dem Sachverständigengutachten ergebe sich ausdrücklich, dass aus kardiologischer Sicht Kontraindikationen für die Anwendung eines Neuroleptikums nicht bestünden. Dem Gutachten zufolge habe die Untersuchung des Beschwerdeführers keinen wesentlichen Mitralklappenprolaps nachweisen können; es zeige sich allenfalls eine minimale Mitralklappeninsuffizienz, die einer Behandlung mit Neuroleptika nicht entgegenstehe. Nach diesem überzeugenden Gutachten, dem die Klinik sich angeschlossen habe und das die Kammer sich zu eigen mache, könne der Antrag des Beschwerdeführers keinen Erfolg

haben. Die Behandlung solle jedoch mit den vom Sachverständigen beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen erfolgen. Dem weiteren Antrag auf Einholung eines Gutachtens zur Notwendigkeit der Behandlung mit Neuroleptika sei nicht nachzukommen gewesen. Die Klinik habe die Notwendigkeit einer solchen Behandlung im bisherigen Verfahren bereits dezidiert und überzeugend damit begründet, dass wegen des Misstrauens und der Feindseligkeit, die der Beschwerdeführer seinen Behandlern entgegenbringe und die auf seine Persönlichkeitsstörung zurückzuführen seien, allein mit einer psychotherapeutischen Behandlung, wie der Behandlungsverlauf der letzten vier Jahre eindeutig belege, keine Fortschritte erzielt werden könnten. Die zusätzliche Behandlung mit Neuroleptika sei nach den Ausführungen der Klinik erforderlich, um die paranoiden Anteile der Persönlichkeitsstörung zurückzudrängen und das Misstrauen des Beschwerdeführers zu verringern, da sonst mit einer unabsehbar langen Verweildauer in der Unterbringung zu rechnen sei. Dem schließe die Kammer sich an.

4. Der Beschwerdeführer erhob Rechtsbeschwerde (§ 116 StVollzG). Die Ausführungen des Sachverständigen hätten zu einer anderen als der getroffenen Beurteilung führen müssen. Die Auflistung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen im Sachverständigengutachten wecke nicht nur Ängste, sondern werfe auch die Frage der Verhältnismäßigkeit auf. Das mit der Medikation verfolgte Ziel sei nicht klar definiert, nach derzeitigem Kenntnisstand solle eher „herumexperimentiert“ werden. Der Sachverständige verweise zudem auf eine weitere Einschränkung, nämlich auf die zwingende Notwendigkeit einer strengen psychiatrischen Indikationsstellung. Daran fehle es. Allein Psychosen seien mit Neuroleptika zu behandeln.



Beim Beschwerdeführer seien bislang nur Persönlichkeitsstörungen, von keinem einzigen Gutachter dagegen eine Psychose diagnostiziert worden. Die Klinik nenne allein den Grund, dass der Beschwerdeführer endlich eine vermeintliche Pädophilie einräumen solle, die er bislang abstreite. Mit der Verabreichung von Neuroleptika könne dieses Ziel aber nicht erreicht werden. Aus medizinischer Sicht spreche im Gegenteil einiges dafür, dass aufgrund der inneren Abwehrhaltung des Beschwerdeführers das Neuroleptikum den gewünschten Zielerfolg gerade nicht erreichen werde, denn Neuroleptika seien nicht zur Beseitigung einer inneren Abwehrhaltung, sondern allein zur Beseitigung von Psychosen geeignet. Demgemäß habe der Beschwerdeführer im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer die Einschaltung eines unabhängigen psychiatrischen Gutachters zur Klärung der psychiatrischen Indikation beantragt.

5. Das Oberlandesgericht verwarf mit angegriffenem Beschluss vom 8. Februar 2011 die Rechtsbeschwerde als unzulässig. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG lägen nicht vor.

Es sei nicht geboten, die Nachprüfung der gerichtlichen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Der vorliegende Einzelfall gebe keinen Anlass zur Aufstellung von Leitsätzen für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften oder zur Ausfüllung von Gesetzeslücken. Rechtsgrundlage der Zwangsbehandlung sei § 138 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit den landesrechtlichen Unterbringungsgeetzen. Eine Behandlung gegen den Willen des Untergebrachten sei daher zulässig, wenn sie auf der Grundlage und unter Berücksichtigung der Voraussetzungen einer landesrechtlichen Vorschrift erfolge und der Bekämpfung der Anlasserkrankung diene. In diesen Fällen stelle die

erzwungene Behandlung – die Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt – auch keinen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dar. Maßnahmen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich seien, um die Krankheit zu untersuchen und zu behandeln, hätten Maßregelvollzugspatienten gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 UBG BW zu dulden. Eingriffe und Behandlungen, die mit erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden seien, bedürften nach § 8 Abs. 3 UBG BW allerdings der Einwilligung des Untergebrachten. Eine zwangsweise Gabe von Psychopharmaka zur Behandlung der Anlasskrankheit sei danach zulässig, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst indiziert und erforderlich sei und keine erheblichen Gesundheitsgefahren damit verbunden seien. Die behandelnden Ärzte verfügten in Bezug auf Diagnose und Indikation über einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Entscheidungsspielraum. Da der vorliegende Fall hinsichtlich dieser gesetzlichen Vorgaben keine besonderen rechtlichen Probleme aufgeworfen habe, sei eine Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts nicht gefordert.

Die Nachprüfung des angegriffenen Beschlusses sei auch nicht zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung geboten, weil die angefochtene Entscheidung rechtsfehlerfrei ergangen sei. Die – gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare – medizinische Indikation habe die Strafvollstreckungskammer auf die nachvollziehbare Stellungnahme der Klinik gestützt, die im besonderen Fall des Beschwerdeführers eine Behandlung der Persönlichkeitsstörung auch mit Neuroleptika für angezeigt halte. Es sei nicht ersichtlich, dass die Regeln der ärztlichen Kunst dabei außer Acht gelassen worden seien. Hinsichtlich der weiteren und für

den Beschwerdeführer ersichtlich bedeutsamen Frage, ob die Gabe von Neuroleptika wegen einer kardialen Vorerkrankung mit erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit im Sinne des § 8 Abs. 3 UBG BW verbunden sei, habe die Strafvollstreckungskammer ein externes kardiologisches Gutachten eingeholt und das Vorliegen dieser Gefahren auf der Grundlage des Gutachtens nachvollziehbar verneint.

II.

1. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der – hier nicht mehr anwaltlich vertretene – Beschwerdeführer, die angegriffenen Beschlüsse verletzen ihn in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Die zwangsweise Verabreichung von Medikamenten gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen sei nicht zulässig. Eine mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbundene Behandlung bedürfe nach § 15 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 UBG BW der Einwilligung des Betroffenen. Sein Herzklappenfehler und die Unverträglichkeiten, an denen er leide, würden einfach ignoriert. Die Klinik wolle nur seine Einsicht wecken und unterstelle eine Denkblockade. Man dürfe ihm nicht zwangsweise Medikamente verabreichen, wenn keine Psychose vorliege, erst recht nicht, wenn es nie zu Bedrohungen oder Übergriffen gekommen sei, und schon gar nicht wegen einer bloßen – angeblichen – Denkblockade. Neuroleptika seien nur zur Behandlung von Psychosen entwickelt worden. Das Land Baden-Württemberg nehme damit, dass es hier möglich sein solle, jemanden auch dann zwangszumedizieren, wenn, wie in seinem Fall, keine Psychose, sondern nur eine Persönlichkeitsstörung vorliege, eine Sonderrolle ein. Eine scharfe psychiatrische Indikation sei nicht gestellt. Er leide massivst unter den Nebenwirkungen der Medikation; diese verursache ihm Kopfschmerzen, Müdigkeit, Übelkeit,

Erbrechen, unangenehmes Gefühl im Magen, Benommenheit, Schläfrigkeit, verschwommenes Sehen und Blickfeldeinengung. Mit diesen Nebenwirkungen könne er sich auch nicht wie im Normalzustand konzentrieren. Im Übrigen verweist der Beschwerdeführer auf seine Schriftsätze aus dem fachgerichtlichen Verfahren.

2. Auf Antrag des Beschwerdeführers hat die 3. Kammer des Zweiten Senats durch Beschluss vom 21. April 2011 (–2 BvR 633/11–, EuGRZ 2011, S. 339 f.) dem Psychiatrischen Zentrum Nordbaden, Wiesloch, sowie dem Klinikum am Weissenhof, Weinsberg, in das der Beschwerdeführer zwischenzeitlich vorübergehend verlegt worden war, im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG) bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von sechs Monaten, untersagt, die angedrohte Zwangsbehandlung des Beschwerdeführers mit dem Neuroleptikum Abilify zu vollziehen.

III.

1. Neben dem gemäß § 94 Abs. 2 BVerfGG anzuhörenden baden-württembergischen Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren erhielten gemäß § 94 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Nr. 1, § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG der Deutsche Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung, der Landtag und die Landesregierung von Baden-Württemberg, jeweils unter Hinweis auf den zu Fragen der Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug ergangenen Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09 –, Gelegenheit zur Äußerung.

Das baden-württembergische Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat wie



folgt Stellung genommen: Gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 UBG BW bedürfe eine Untersuchung oder Behandlung nur dann der Einwilligung des Untergebrachten, wenn sie einen operativen Eingriff erfordere oder mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sei. Beides sei bei der vorliegenden Art der Medikation nicht der Fall. Eine Einwilligung des Beschwerdeführers sei daher nicht erforderlich gewesen. Die von ihm befürchteten lebensgefährlichen Nebenwirkungen hätten nach dem eingeholten Gutachten ausgeschlossen werden können. Im Übrigen handele es sich bei Neuroleptika um eine der weltweit am häufigsten verordneten Medikamentengruppen, bei denen der Nutzen bei weitem etwaige seltene ernstere Risiken überwiege. Die von der Maßregelvollzugsklinik beabsichtigte Medikation habe den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 UBG BW entsprochen, da mit ihr die Krankheit des Beschwerdeführers habe behandelt werden sollen. Im Unterschied zu dem Fall, der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 zugrunde gelegen habe – dort sei eine für die Anlasstat ursächliche paranoide Psychose behandelt worden –, leide der Beschwerdeführer unter einer kombinierten Persönlichkeitsstörung. Bei einer Persönlichkeitsstörung könne die Behandlung mit Neuroleptika erforderlich sein, um die paranoiden Anteile der Störung zurückzudrängen und das Misstrauen des Patienten gegenüber seinen Behandlern zu verringern. Dies könne dazu beitragen, dem betroffenen Patienten eine konkrete Entlassungsperspektive zu eröffnen. Diesen Zweck verfolge die beabsichtigte Behandlung. Eine zwangsweise Verabreichung der Medikamente sei insbesondere dann angezeigt, wenn der Patient ohne die Medikation krankheitsbedingt nicht einsichtsfähig sei und der Eingriff darauf abziele, die tat-

sächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung des Untergebrachten wiederherzustellen. Vorliegend sei ohne die Medikation mit einer unabsehbar langen Verweildauer des Beschwerdeführers im Maßregelvollzug zu rechnen. Dem solle mit der Zwangsmedikation entgegenge wirkt werden. Die Forensischen Kliniken in Baden-Württemberg seien sich stets bewusst, dass Zwangsbehandlungen gravierende Eingriffe in die grundgesetzlich geschützten Rechte der untergebrachten Patienten darstellten. Daher sollten diese, sofern überhaupt für notwendig erachtet, mit großer Umsicht durchgeführt werden. Stets werde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zwangsmedikation erfolge nur dann, wenn weniger einschneidende Maßnahmen – wie beispielsweise eine Psychotherapie – zu keinen oder nur zu geringen Fortschritten bei der Behandlung der Krankheit führten und die medikamentöse Behandlung damit ein geeignetes und im Hinblick auf den Erfolg das mildeste Mittel sei. Aus diesem Grund habe sich auch das Psychiatrische Zentrum Nordbaden entschlossen, dem Beschwerdeführer die Medikamente zu verabreichen. Im Übrigen sei Voraussetzung jeder Zwangsmedikation deren ärztliche Verordnung und Überwachung.

Die weiteren Äußerungsberechtigten haben keine Stellungnahme abgegeben.

2. Dem Senat haben die Akten des fachgerichtlichen Verfahrens vorgelegen.

B. I.

Die Verfassungsbeschwerde ist im Wesentlichen zulässig.

1. Unzulässig sind allerdings die Rügen, mit denen der Beschwerdeführer geltend macht, die Bedeutung einer bei ihm vorliegenden Herzerkrankung und damit zusammenhängender Un-

verträglichkeiten für die Zulässigkeit der angefochtenen Zwangsmedikation mit Neuroleptika sei von den Gerichten unter Verstoß gegen grundrechtliche Anforderungen unzutreffend gewürdigt worden. Insoweit ist die Verfassungsbeschwerde nicht ausreichend begründet, weil der Beschwerdeführer das im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer eingeholte Sachverständigengutachten, auf dessen Grundlage die Gerichte entschieden haben und ohne dessen Kenntnis die Berechtigung seiner diesbezüglichen Rügen sich nicht beurteilen lässt, weder vorgelegt noch im Einzelnen wiedergegeben hat (vgl. BVerfGE 112, 304 <314 f.>; BVerfGK 5, 170 <171>).

2. Die Unzulässigkeit der den Umgang mit der behaupteten Vorerkrankung betreffenden Rügen berührt nicht die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde im Übrigen. Der Beschwerdeführer sieht sich auch dadurch in Grundrechten verletzt, dass die angegriffenen Beschlüsse die von ihm beanstandete neuroleptische Zwangsmedikation als rechtmäßig bestätigt haben, obwohl sie in seinem – durch das Vorliegen einer bloßen Persönlichkeitsstörung, keiner Psychose, gekennzeichneten – Fall medizinisch nicht angezeigt, zur Erreichung des angestrebten Behandlungserfolgs daher nicht geeignet und auch im Übrigen, ganz unabhängig von den bei ihm bestehenden besonderen gesundheitlichen Risiken, unverhältnismäßig sei, und obwohl die insoweit erforderliche Sachverhaltsaufklärung durch Einholung eines unabhängigen Gutachtens nicht stattgefunden habe.

3. Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht insoweit auch nicht der Grundsatz der materiellen Subsidiarität (vgl. BVerfGE 107, 395 <414>; 112, 50 <60>) im Hinblick darauf entgegen, dass der Beschwerdeführer im fachgericht-

lichen Verfahren nicht ausdrücklich auch die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlagen seiner Zwangsbehandlung in Frage gestellt hat. Es kann offen bleiben, ob und gegebenenfalls inwieweit bereits sein Vorbringen vor den Fachgerichten, da objektiv auch die gesetzlichen Grundlagen einer Zwangsbehandlung nach dem baden-württembergischen Unterbringungsgesetz betreffend, als sinngemäß auch gegen diese gerichtet auszulegen war. Auch wenn davon auszugehen wäre, dass der Beschwerdeführer sich im fachgerichtlichen Verfahren darauf beschränkt hat, auf eine seine Grundrechte nicht verletzende Anwendung der ihn betreffenden Gesetzesbestimmungen hinzuwirken, wäre ihm dies nicht als unzureichende Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes entgegenzuhalten (vgl. BVerfGE 112, 50 <60 ff., 63>). Insbesondere handelt es sich bei den Fragen, die der vorliegende Fall hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der angewendeten gesetzlichen Vorschriften aufwirft, nicht um solche, zu deren Prüfung die Gerichte nur auf der Grundlage – hinreichend substantiierten – klägerischen Vorbringens angehalten sind (vgl. BVerfGE 112, 50 <62>; Beispiel etwa BVerfGE 115, 118 <135 f.>).

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit zulässig, begründet. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

1. Die medizinische Zwangsbehandlung eines Untergebrachten greift in dessen Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ein, das die körperliche Integrität des Grundrechtsträgers und damit auch das diesbezügliche Selbstbestimmungsrecht schützt (vgl. BVerfG, Beschluss des



Zweiten Senats vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09 –, EuGRZ 2011, S. 321 <326>). Entsprechendes gilt für die angegriffenen Entscheidungen, die die Zwangsbehandlung des Beschwerdeführers als rechtmäßig bestätigen.

Die Eingriffsqualität entfällt nicht bereits dann, wenn der Betroffene der abgelehnten Behandlung keinen physischen Widerstand entgegensetzt (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 326). Eine Zwangsbehandlung im Sinne einer medizinischen Behandlung, die gegen den Willen des Betroffenen erfolgt, liegt unabhängig davon vor, ob eine gewaltsame Durchsetzung der Maßnahme erforderlich wird oder der Betroffene sich, etwa weil er die Ausichtslosigkeit eines körperlichen Widerstandes erkennt, ungeachtet fortbestehender Ablehnung in die Maßnahme fügt und damit die Anwendung körperlicher Gewalt entbehrlich macht (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 332). Dem grundrechtseingreifenden Charakter der angegriffenen Entscheidungen steht es daher nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer sich unter der Drohung, dass man ihm das Neuroleptikum anderenfalls zwangsweise unter Fesselung injizieren würde, zur Vermeidung des zusätzlichen Übels der Gewaltanwendung zunächst auf die Einnahme der Medikamente eingelassen hatte.

2. Die Zwangsbehandlung eines Untergebrachten kann allerdings ungeachtet der besonderen Schwere des darin liegenden Eingriffs durch das grundrechtlich geschützte Freiheitsinteresse des Untergebrachten selbst gerechtfertigt sein. Dies gilt auch für eine Zwangsbehandlung zur Erreichung des Ziels des Maßregelvollzuges. Die Voraussetzungen hierfür hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. März 2011 geklärt (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 327 f.).

3. Nach den in diesem Beschluss konkretisierten Maßstäben verletzen die angegriffenen Entscheidungen den Beschwerdeführer bereits deshalb in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, weil es für die Zwangsbehandlung des Beschwerdeführers, die sie als rechtmäßig bestätigen, an einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage fehlt. § 8 Abs. 2 Satz 2 UBG BW ist mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar und nichtig.

a) Die medizinische Zwangsbehandlung des Untergebrachten zur Erreichung des Vollzugsziels ist nach dieser Vorschrift nicht, wie verfassungsrechtlich geboten (s. im Einzelnen BVerfG, a.a.O., S. 328 f., 332), auf die Fälle seiner krankheitsbedingt fehlenden Einsichtsfähigkeit begrenzt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 UBG BW hat der Betroffene diejenigen Untersuchungs- und Heilmaßnahmen zu dulden, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich sind, um die Krankheit zu untersuchen und zu behandeln, soweit die Untersuchung oder Behandlung nicht unter Absatz 3 – das heißt unter das Einwilligungserfordernis für operative Eingriffe und Eingriffe, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind – fällt.

In der vorgesehenen Bindung an die Regeln der ärztlichen Kunst liegt keine hinreichend deutliche gesetzliche Begrenzung der Möglichkeit der Zwangsbehandlung auf Fälle der fehlenden Einsichtsfähigkeit. Bereits der Umstand, dass eine Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen nur für operative Eingriffe und für Maßnahmen, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Untergebrachten verbunden sind, verlangt wird – nur diese bedürfen nach

§ 8 Abs. 4 Satz 1 UBG BW einer Einwilligung des Betroffenen, die dessen Einwilligungsfähigkeit voraussetzt –, spricht dafür, dass Eingriffe unterhalb der genannten Schwelle unabhängig von der Frage einer krankheitsbedingten Selbstbestimmungsunfähigkeit zugelassen sein sollen. Auch wenn man annehmen wollte, dass zwischen der Fähigkeit zu wirksamer rechtfertigender Einwilligung in eine medizinisch indizierte Behandlung und der Fähigkeit zur Einsicht in die Notwendigkeit der Behandlung zu unterscheiden ist, weil eine psychische Krankheit speziell die letztere Fähigkeit – insbesondere die Fähigkeit, die Risiken der Behandlung nicht zu überschätzen – beeinträchtigen kann, stellt jedenfalls nicht schon der Verweis auf die Regeln der ärztlichen Kunst in der notwendigen Weise klar, dass krankheitsbedingt fehlende Einsichtsfähigkeit Voraussetzung der Zwangsbehandlung ist. In Deutschland existieren, nachdem von der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) in den neunziger Jahren initiierte Versuche zur Etablierung medizinischer Standards für Zwangsbehandlungen nicht zu einem Ergebnis geführt haben (vgl. Steinert, in: Ketelsen/Schulz/Zechert, Seelische Krise und Aggressivität, 2004, S. 44 <47>), keine medizinischen Standards für psychiatrische Zwangsbehandlungen, aus denen mit der notwendigen Deutlichkeit hervorginge, dass Zwangsbehandlungen mit dem Ziel, den Untergebrachten entlassungsfähig zu machen, ausschließlich im Fall krankheitsbedingter Einsichtsunfähigkeit zulässig sind. Dass dementsprechend ein Bewusstsein hierfür in den medizinischen und juristischen Fachkreisen noch nicht allgemein verbreitet und eine gesetzliche Regelung, wie im Beschluss des Senats vom 23. März 2011 festgestellt, unverzichtbar ist, illustriert nicht zuletzt der vorliegende Fall, in dem weder die Klinik noch die Fachgerichte

sich mit der Frage, ob beim Beschwerdeführer eine krankheitsbedingte Unfähigkeit zur Einsicht in die Notwendigkeit der Behandlung besteht, auch nur ansatzweise auseinandergesetzt haben. Die bloße Feststellung einer Persönlichkeitsstörung beantwortet diese Frage nicht.

b) § 8 Abs. 2 Satz 2 UBG BW entspricht auch nicht den weiteren aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abzuleitenden Anforderungen, denen ein zur medizinischen Zwangsbehandlung eines Untergebrachten ermächtigendes Gesetz genügen muss. Voraussetzung der Zulässigkeit für nicht unter § 8 Abs. 3 UBG BW (operativer Eingriff, erhebliche Lebens- oder Gesundheitsgefahr) fallende Maßnahmen der Zwangsbehandlung ist nach dieser Vorschrift nur, dass sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich sind, um die Krankheit zu untersuchen und zu behandeln. Damit ist dem Erfordernis, die Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung über abstrakte Verhältnismäßigkeitsanforderungen hinaus gesetzlich zu konkretisieren (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 331 f.), nicht genügt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht fehlt es beispielsweise an einer angemessenen Regelung des – unabhängig von der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen bestehenden – Erfordernisses der vorherigen Bemühung um eine auf Vertrauen gegründete, im Rechtssinne freiwillige Zustimmung (vgl. im Einzelnen BVerfG, a.a.O., S. 329, 332). Eine hinreichend konkretisierte Ankündigung ist ebenfalls nicht vorgesehen. § 8 UBG BW enthält hierzu nichts. § 12 Abs. 2 UBG BW fordert eine vorherige Ankündigung nur – sofern die Umstände sie zulassen – für die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Mit einer Regelung, die eine Androhung allein für die Anwendung physischen Zwangs vorschreibt, sind jedoch die Fälle,



für die das Ankündigungserfordernis von Verfassungen wegen besteht, schon im Ansatz nicht ausreichend erfasst (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 329, 332). Entsprechendes gilt für das Erfordernis der Anordnung und Überwachung durch einen Arzt (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 330). Auch hier greift die Regelung des baden-württembergischen Unterbringungsgesetzes zu kurz, indem sie ein Erfordernis ärztlicher Anordnung nur für den Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs vorsieht (§ 12 Abs. 1 Satz 2 UBG BW). Weiter fehlt es an der erforderlichen gesetzlichen Regelung zur Dokumentation (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 330, 332). Entgegen den verfassungsrechtlichen Erfordernissen ist auch eine vorausgehende Überprüfung der Maßnahme durch Dritte in gesicherter Unabhängigkeit von der Unterbringungseinrichtung (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 330, 332) nicht vorgesehen.

c) Angesichts der festgestellten Mängel der gesetzlichen Eingriffsgrundlage bedarf es keiner Entscheidung, ob diese selbst und die auf sie gestützten gerichtlichen Entscheidungenden verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfG,

a.a.O., S. 327 ff.) noch in weiteren Hinsichten nicht genügen.

III.

1. Die Verfassungswidrigkeit des § 8 Abs. 2 Satz 2 UBG BW führt zur Nichtigkeit der Vorschrift. Die Voraussetzungen für eine bloße Unvereinbarerklärung liegen nicht vor (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 332).

2. Die angegriffenen Beschlüsse sind aufzuheben, und die Sache ist gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG an das Landgericht Heidelberg zurückzuverweisen.

3. Die Anordnung der Auslagererstattung folgt aus § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Voßkuhle
Di Fabio
Mellinghoff
Lübbe-Wolff
Gerhardt
Landau
Huber
Hermanns

Haftung des Betreuers wegen unterlassener Antragstellung Landgericht Stuttgart

Im Rechtsstreit ...
wegen Forderung hat die 4. Zivilkammer
des Landgerichts Stuttgart auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Juli 2011 unter
Mitwirkung von ...

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung wird das Urteil des
Amtsgerichts Stuttgart vom ...
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klä-
gerin 3.087,01 € nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
hierauf seit dem 31.03.2010 sowie außer-
gerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe
von 359,49 € zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des
Rechtsstreits in beiden Instanzen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert der Berufung: 3.087,01 €

Von der Darstellung des Tatbestandes
wird gemäß §§ 313 Abs. 1, 540 ZPO ab-
gesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, insbesondere
form- und fristgerecht eingelegt.
In der Sache hat sie vollen Erfolg.

(1) Der Klägerin steht gemäß §280 Abs. 1
BGB in Verbindung mit dem Heimvertrag,
den der Beklagte als Betreuer der Frau
C. am 08.12.2008 mit der Klägerin abge-
schlossen hatte, der geltend gemachte
Anspruch auf Zahlung in Höhe von un-
streitig 3.087,01 € zu.

a) Der Beklagte hat beim Abschluss
des unbefristeten Heimvertrages am

08.12.2008 besonderes persönliches Ver-
trauen im Sinne der Entscheidungen des
BGH vom 08.12.1994 (III ZR 175/93) und
des OLG Düsseldorf vom 26.08.2009 (I-15
U 26/09) in Anspruch genommen. Dies
ergibt sich wesentlich aus den Angaben
des Beklagten und der Vertreterin in der
Berufungsverhandlung am 27.07.2011 zu
den Umständen des Vertragsabschlusses:
Bereits das Diakoniekrankenhaus hatte
die Bestellung eines Betreuers auch im
Hinblick auf die Sicherung der Kosten der
bereits als notwendig erkannten späteren
Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung
angeregt und war darin von Seiten der
Klägerin, bei der sich Frau C. bereits zuvor
in Kurzzeitpflege befunden hatte, unter-
stützt worden. Auch dem Beklagten war
nicht nur dies positiv bekannt, sondern
auch, dass es bei seiner Bestellung we-
sentlich um die finanzielle Absicherung
der Unterbringung in einer Pflegeein-
richtung ging und dass der unbefristete
Heimvertrag ohne das Vertrauen darauf,
dass er als Betreuer die Bezahlung sicher-
stellen würde, nicht abgeschlossen wer-
den würde. Er wusste zugleich, dass auf
Dauer die vorhandenen Vermögenswerte
der Frau C. nicht ausreichen würden, um
die Heimkosten zu bezahlen, so dass ihm
bereits bei Abschluss des Heimvertrages
bekannt war, dass es wesentlich auch
um die – rechtzeitige – Absicherung der
Heimkosten im Wege der Sozialhilfe ge-
hen würde.
Die seitens der Parteien im Berufungster-
min geschilderten Gespräche haben ge-
zeigt, dass im vorliegenden Einzelfall der
Beklagte tatsächlich über seine Stellung
als Rechtsanwalt und als Betreuer hinaus-
gehend besonderes persönliches Vertrau-
en der Klägerin in Anspruch genommen
hat, als er den unbefristeten Heimvertrag
abschloss.



b) Die Pflichtverletzung des Beklagten besteht darin, dass er es unterlassen hat, rechtzeitig den förmlichen Sozialhilfeantrag beim Sozialamt einzureichen. Spätestens mit Zugang des Schreibens des Sozialamtes vom 09.12.2008, das heißt am 07.01.2009, war er darüber informiert, dass er diesen Antrag bereits vor Erreichen der Vermögensfreigrenze einreichen sollte, was er nicht getan hat: ein förmlicher Antrag wurde überhaupt nicht eingereicht.

Nachdem dem Beklagten von Anbeginn an klar war, dass die Heimkosten nicht aus den monatlichen Einnahmen der Frau C. gedeckt werden konnten und das Vermögen begrenzt war, er auch wusste, dass noch offene Rechnungen aus dem Vermögen zu bezahlen waren und die anstehende Rückversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung mit entsprechenden Nachzahlungen von Versicherungsprämien verbunden sein würde, war er verpflichtet, aufgrund überschlägiger Berechnungen frühzeitig und ggf. auch ohne Vorliegen der Belege, die dann nachzureichen waren, den förmlichen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen, um so die Bezahlung der Heimkosten sicherzustellen. Dies umso mehr, als er wusste und einkalkulieren musste, dass die Heimkosten seitens der Klä-

rin immer im Nachhinein in Rechnung gestellt wurden.

c) Die Pflichtverletzung ist als Fahrlässigkeit vom Beklagten zu vertreten, der geltend gemachte Schaden ist kausal auf die Pflichtverletzung zurückzuführen, die Schadenshöhe unstrittig.

Damit hat der Beklagte ausnahmsweise als Betreuer für die bislang nicht bezahlten Heimkosten des Zeitraums 01.01.2009 bis einschließlich 02.02.2009 (insgesamt 3.087,01 €) einzustehen.

(2) Der geltend gemachte Zinsanspruch rechtfertigt sich aus den §§ 286, 288 BGB, die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus § 280 Abs. 1 BGB.

(3) Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Ziffer 10, 711, 713 ZPO.

(4) Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Zulassung erfordert.

Fortbildung

Der KVJS hat für Sie das Fortbildungsprogramm zum Betreuungsrecht auch im Jahr 2012 weiter ausgebaut.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen und das komplette Fortbildungsangebot des KVJS finden Sie im Internet unter www.kvjs-fortbildung.de.

Ein Tipp für Ihre Anmeldungen:

Bitte melden Sie sich auch bei bereits ausgebuchten Veranstaltungen an.

Mit der Vormerkung auf der Warteliste signalisieren Sie uns Ihren Bedarf.

Lange Wartelisten spornen uns an, möglichst zeitnah eine Zusatzveranstaltung zu organisieren. Falls dies nicht möglich sein sollte, werden wir die Veranstaltung im Folgejahr erneut anbieten.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Sabine Weinbrenner, KVJS

Terminübersicht

Datum	Veranstaltung	Veranst.-Nr.
Januar		
11.01.2012	Rechtsfragen rund um die Wohnung des Betreuten von A – wie Anmieten bis Z – wie Zutritt Gültstein	12-2-BtR30-1
12.01.2012	Neues aus der Rechtsprechung – Teil 1 Aufgabenkreise Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten und Vergütung des Betreuers Gültstein	12-2-BtR1-1
Februar		
16.02.2012	Neues aus der Rechtsprechung – Teil 2 Aufgabenkreise Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Haftungsfragen Gültstein	12-2-BtR2-1
17.02.2012	Durchsetzung von sozialrechtlichen Forderungen Gültstein	12-2-BtR12-1
23.02.2012	Kollegiale Beratung Gültstein	12-2-BtR36-1



Datum	Veranstaltung	Veranst.-Nr.
28.02.2012	Gewinnung Ehrenamtlicher für die Aufgabe als rechtliche Betreuer/-innen KVJS Stuttgart	11-2-BtR28-1Ck
29.02.2012	Rehabilitation vor Rente Gültstein	12-2-BtR13-1
März		
02.03.2012	Aggressions- und Gewaltereignisse bei Betreuten und Besuchern Gültstein	12-2-BtR37-1
05.03.-06.03.2012	Büroorganisation für Anfänger Gültstein	12-2-BtR40-1
07.03.2012	Aufgabenkreis Gesundheitssorge Aktuelle medizinische, gesundheitspolitische und rechtliche Aspekte Gültstein	12-2-BtR21-1
15.03.2012	Betreuerinnen und Betreuer im Spannungsfeld von Behörden, Ämtern und Einrichtungen FleHINGEN	12-2-BtR3-1
15.03.-16.03.2012	Einführung in das Sozialrecht FleHINGEN	12-2-BtR14-1
16.03.2012	Anfang und Ende der Betreuung – Was ist zu tun? FleHINGEN	12-2-BtR4-1
19.03.2012	Patientenverfügungen in der Praxis Workshop Gültstein	12-2-BtR22-1
26.03.2012	Kollegiale Beratung FleHINGEN	12-2-BtR36-2
29.03.2012	Menschen mit Suchtkrankheit – Herausforderung in der rechtlichen Betreuung FleHINGEN	12-2-BtR23-1
April		
16.04.2012	Einführung in das Erbrecht FleHINGEN	12-2-BtR15-1
17.04.2012	Vorsorgende Verfügungen in der Arbeit der Betreuungsbehörde FleHINGEN	12-2-BtR33-1
23.04.2012	Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Vertretung FleHINGEN	12-2-BtR5-1
25.04.2012	Einführung in das Verbraucherinsolvenzrecht FleHINGEN	12-2-BtR16-1



Datum	Veranstaltung	Veranst.-Nr.
Mai		
03.05.2012	Die strafrechtliche Haftung des Betreuers für unterlassene Hilfeleistungen und weitere Haftungsgefahren bei der Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben FleHINGEN	12-2-BtR6-1
04.05.2012	Selbstständig als Berufsbetreuer/-in Eine Herausforderung FleHINGEN	12-2-BtR41-1
07.05.2012	Einführung in den Aufgabenkreis Vermögenssorge Gültstein	12-2-BtR17-7
10.05.2012	Einführung in die Schuldnerberatung Gültstein	12-2-BtR18-1
10.05.2012	Verwaltungsrecht für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer FleHINGEN	12-2-BtR7-1
11.05.2012	Haftungsrecht für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer FleHINGEN	12-2-BtR8-1
14.05.2012	Borderline – Störungsbild und Behandlungsmöglichkeiten Gültstein	12-2-BtR24-1
15.05.2012	In Mustern gefangen – Menschen mit Persönlichkeitsstörungen Gültstein	12-2-BtR25-1
16.05.2012	Einführung in die Burnout Prävention Gültstein	12-2-BtR26-1
22.05.2012	Gestattungen und Genehmigungen FleHINGEN	12-2-BtR9-1
Juni		
14.06.2012	Patientenverfügungen in der Praxis Workshop FleHINGEN	12-2-BtR22-2
26.06.2012	Grundsicherung für Arbeitssuchende/SGB II Workshop Gültstein	12-2-BtR19-1
27.06.2012	Sozialhilfe nach dem SGB XII Workshop Gültstein	12-2-BtR20-1
Juli		
04.07.2012	Fachtag Querschnittsarbeit Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung GENO-Haus Stuttgart	12-2-BtR32-1k



Datum	Veranstaltung	Veranst.-Nr.
September		
17.09.2012	Patientenverfügungen in der Praxis Grundlagen Gültstein	12-2-BtR27-1
17.09.2011	Blogs, Soziale Netzwerke und Online-Tools – Was hat das mit Betreuungsvereinen zu tun? Gültstein	12-2-BtR42-1
27.09.-28.09.2012	Was heißt psychisch krank? Workshop Gültstein	12-2-BtR28-1
Oktober		
01.10.2012	Konflikt deeskalierende Gesprächsführung Flehing	12-2-BtR38-1
04.10.2012	Psychopharmaka in der rechtlichen Betreuung Flehing	12-2-BtR29-1
08.10.-09.10.2012	Büroorganisation für Fortgeschrittene Gültstein	12-2-BtR43-1
10.10.2012	Aufgabenkreis Gesundheitsorge Aktuelle medizinische, gesundheitspolitische und rechtliche Aspekte Flehing	12-2-BtR21-2
15.10.2012	Einführung in die Schuldnerberatung Flehing	12-2-BtR18-2
18.10.2012	Erfahrungsaustausch Betreuungsrecht Gültstein	12-2-BtR10-1
19.10.2012	Typische Probleme bei der Führung und Abwicklung einer rechtlichen Betreuung Gültstein	12-2-BtR11-1
22.10.2012	In Mustern gefangen – Menschen mit Persönlichkeitsstörungen Flehing	12-2-BtR25-2
29.10.2012	Personalauswahl von selbstständigen und ehrenamtlichen Betreuern – Teil 1 Eignungskriterien als Basis für das Anforderungsprofil Flehing	12-2-BtR34-1
30.10.2012	Personalauswahl von selbstständigen und ehrenamtlichen Betreuern – Teil 2 Methoden der Auswahlentscheidung Flehing	12-2-BtR35-1
November		
06. – 07.11.2012	Gewinnung Ehrenamtlicher für die Aufgabe als rechtliche Betreuer/-innen Gültstein	11-2-BtR28-1Dk
08.11.-09.11.2012	Zeit- und Selbstmanagement Gültstein	12-2-BtR39-1